

# RS Vwgh 1993/6/3 92/16/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1993

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §5;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1972 §6 Z9 lit a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/16/0036

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/14 90/16/0103 3

## Stammrechtssatz

Dem Bauherrn obliegt es, das zu errichtende Haus zu planen und zu gestalten, der Baubehörde gegenüber als Bauwerber und Konsenswerber aufzutreten, die Verträge mit den Bauausführenden im eigenen Namen abzuschließen und die baubehördliche Benützungsbewilligung einzuholen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160010.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)